

**Stellungnahme**  
**zu den Konzeptvorschlägen des BMWA**  
**zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensternummern**  
**vom 12. November 2002**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten.

BITKOM begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMAW), dem zunehmenden Missbrauch von Mehrwertdiensternummern entgegenzuwirken. Auch die am 12. November 2002 vorgelegten und am 18. November 2002 bereits im BMAW in Bonn mündlich diskutierten Konzeptvorschläge für Gegenmaßnahmen treffen in weiten Teilen auf Zustimmung des Verbandes. Gerne nimmt BITKOM aber die Gelegenheit wahr, zu den Einzelheiten der Vorschläge und möglichen weitergehenden Maßnahmen noch einmal schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Abrechnung zusätzlicher Dienstleistungen über die Telefonrechnung ist eine für den Kunden sehr bequeme und wirtschaftlich bedeutsame Form der Leistungsabrechnung. Sie droht allerdings aufgrund einer – im Vergleich zur Gesamtzahl eher geringen – Zahl von Missbrauchsfällen in der öffentlichen Wahrnehmung allgemein in Misskredit zu geraten. Es gilt daher, einerseits dem beobachteten Missbrauch Herr zu werden, um das Vertrauen der Kunden in Mehrwertdienste zu sichern, andererseits aber auch zu verhindern, dass durch eine zu weitgehende und womöglich wenig treffsichere Regulierung die sinnvolle ökonomische Nutzung von Mehrwertdiensternummern unnötig behindert oder gar ausgeschlossen wird.

Die Wirtschaft selbst hat im eigenen Interesse an einem vertrauenswürdigen Umfeld für Mehrwertdienste die Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST) gegründet und sich damit zu ihrer Verantwortung bekannt. Selbstregulierung kann auch in diesem Bereich wegen der größeren Sachnähe und der flexibleren Reaktionsmöglichkeiten effektiveren Schutz bewirken als eine rein staatliche Regulierung. Der Verhaltenskodex der FST enthält die wesentlichen Verpflichtungen für Diensteanbieter, um die notwendige Transparenz, Rechteabsicherung und Vertrauenswürdigkeit für den Kunden sicherzustellen. Mit der beantragten kartellrechtlichen Anerkennung des Kodex – die in Kürze zu erwarten ist – wird die Möglichkeit bestehen, die Einhaltung der aufgestellten Regeln auch gegenüber Nichtmitgliedern der FST durchzusetzen. Hiervon sind erhebliche Erfolge bei der Missbrauchsbekämpfung im Mehrwertsektor zu erwarten. Diese absehbare Entwicklung sollte bei den jetzt geplanten staatlichen Regulierungsplänen berücksichtigt werden.

## **I. Allgemeines: Anwendungsbereich**

Die Definition des Anwendungsbereiches kann in einer abstrakten Definition oder auch durch Nennung einzelner betroffener Rufnummerngassen erfolgen. In beiden Varianten ist aber eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Eigenheiten von verschiedenen Dienstformen und den sich hieraus ergebenden (teils größeren, teils aber auch sehr viel geringeren) Missbrauchsmöglichkeiten zu gewährleisten. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass nicht Angebote erfasst werden, die allein Telekommunikationsleistungen und damit keine Mehrwertdienste darstellen. Dies gilt zum Beispiel für die Telefonauskunftsdienste im 118xy-Bereich.

Es werden beim Anwendungsbereich der einzelnen Vorschriften auch die technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Mobilfunksektors zu berücksichtigen sein. So bleiben Mobilfunkkunden, wenn sie mobilfunkspezifische Mehrwertdienste in Anspruch nehmen (z.B. Premium-SMS oder auch künftige UMTS-Dienste), in ihrem angestammten Netz, für das sie beim Netzbetreiber selbst oder einem Reseller ihren Mobilfunkvertrag geschlossen haben. Dies führt etwa dazu, dass der Kunde bereits vorab im Rahmen des Vertragsschlusses über die Kosten der verfügbaren Dienste umfassend informiert wurde. Ein geringeres Missbrauchsrisiko ergibt sich zudem daraus, dass der Kunde in aller Regel eine eindeutige Funktionsherrschaft über sein Endgerät hat, dieses zudem durch die Eingabe einer Codenummer schützen kann. Darüber hinaus kann ein erweiterter Schutz und eine klare Kostenkontrolle (etwa für Jugendliche) durch die Nutzung von Prepaid-Produkten erreicht werden, durch die eine Fixierung des persönlichen Entgeltlimits möglich ist.

Daneben sind auch die besonderen technischen Situationen im Mobilfunksektor zu beachten. Eine Reihe der Vorschläge des BMWA wären schon rein technisch in den Mobilfunknetzen nicht umsetzbar. Dies gilt etwa für die Überlegung einer Freischaltung nach vorheriger Registrierung, weil dies – je nach Netzkonfiguration – in allen Verbindungsstellen für alle möglichen Zielnummern einzeln voreingestellt werden müsste. Auch Betragsobergrenzen sind schon aus technischen Gründen nicht umsetzbar, weil die Abrechnungssysteme eine Betragserfassung bei Vertragskunden während des Telefonats nicht vorsehen.

## **II. Einrichtung einer Datenbank (Punkte 1-5 der Konzeptvorschläge)**

Den Vorschlag, für den Bereich der besonders von Missbräuchen betroffenen 0190-Rufnummerngasse – und ggf. für bestimmte weitere Mehrwertdiensterufnummern-Typen – eine Registrierungspflicht des jeweiligen Nutzers in einer Datenbank einzuführen, wird ausdrücklich begrüßt. Hiermit würde eine bereits im Sommer von BITKOM eingebrachte Anregung verwirklicht. Eine solche Datenbank kann maßgeblich dazu beitragen, die bisherigen Probleme bei der Ermittlung des jeweiligen Nutzers einer solchen Nummer, die auf der Vergabepaxis in Rufnummernblöcken beruht, in den Griff zu bekommen.

### **■ Einrichtung bei der RegTP**

Eine solche Datenbank sollte von der RegTP geführt werden. Hierfür spricht zum einen die besondere Vertrauenswürdigkeit einer solchen Einrichtung bei einer staatlichen und als unabhängig wahrgenommenen Institution. Hinzu treten zum anderen rein praktische Gründe, da auch die künftig einzeln zugeteilten 0900-Premium-Rate-Nummern bei der RegTP verwaltet werden und damit die Behörde auch insoweit zur Auskunftsstelle für Fragen nach der jeweiligen Nummernutzung werden wird. Um für die Kunden eine best-

mögliche Übersicht zu gewährleisten, sollte die Auskunftserteilung bei der RegTP in einer Hand gebündelt werden.

■ **Verantwortung für Datenbank-Information jeweils nur für den eigenen Vertragspartner**

Wichtiges Ziel der Datenbank muss sein, dass gerade bei den im 0190-Bereich nicht seltenen längeren Überlassungsketten auch Informationen über den jeweiligen tatsächlichen Nutzer enthalten sind. Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Information, auch bei bereits bestehenden Überlassungsketten, kann jedoch nicht vollständig dem ersten Lizenznehmer der Nummer, also dem jeweiligen Netzbetreiber, übertragen werden. Er verfügt selbst über keine Informationen über die weitere Verwendung einer Nummer durch seinen Vertragspartner und er kann diese auch nicht erhalten. Eine Verantwortung zur Informationseinstellung in die Datenbank kann daher jeweils nur für den eigenen Vertragspartner, d.h. das nächste Glied in einer Überlassungskette gelten.

■ **Rückwirkende Abfragemöglichkeit erforderlich**

Damit die Datenbank ihren Zweck erfüllen kann, wird es erforderlich sein, eine rückwirkende Abfragemöglichkeit über einen gewissen Zeitraum sicherzustellen, so dass auch ein früherer Nutzer einer Mehrwertdiensterrufnummer noch ermittelt werden kann. In vielen Missbrauchsfällen wird der Kunde erst nach Rechnungserhalt Bedarf an einer Auskunftserteilung haben. Er benötigt dann Auskunft über den Nummernnutzer zum Zeitpunkt der beanstandeten Verbindung. Die Datenbank sollte daher zeitlich soweit zurückreichen, wie die bereitgehaltenen Informationen bis zur Einleitung einer gerichtlichen Klärung eines Streits über die Berechtigung einer Forderung erforderlich sein können.

■ **Lockerung der Datenschutzregeln erforderlich**

Für einen praktischen Nutzen der Datenbank ist zudem die Lockerung einiger Datenschutzvorschriften erforderlich. Augenblicklich dürfen die vom Kunden angerufenen Rufnummern ohne weitere Vereinbarung nur um drei Stellen gekürzt vom Netzbetreiber gespeichert und entsprechend im Einzelverbindungs nachweis angegeben werden (§ 7 Abs. 3 TDSV). Dieser Umstand lässt es im Nachhinein oftmals unmöglich werden, noch die angewählte Mehrwertdiensterrufnummer genau zu bestimmen. Es sollte deshalb wieder die ungekürzte Nummernspeicherung und -mitteilung zum Standard werden. Dabei ist eine Differenzierung zwischen verschiedenen Nummerntypen (also etwa Mehrwertdiensten und „normalen“ Zielrufnummern) technisch weder im Bereich der Speicherung noch beim Ausweis im Einzelverbindungs nachweis realisierbar, so dass die Lockerung umfassend gelten muss. Ein weitergehender Datenschutz kann dann aber auch weiterhin auf entsprechenden Wunsch nach gekürzter Erfassung erlangt werden, doch hätte der Kunde dann die Konsequenzen unzureichender Information über die exakt angewählte Nummer zu akzeptieren.

■ **Widerspruch mit § 13 Abs. 2 S. 2 TDSV verhindern**

Privatpersonen haben nach § 13 Abs. 2 S. 2 TDSV das Recht, einer Aufnahme in ein öffentliche Kundenverzeichnisse zu widersprechen. Dies könnte bei Privatpersonen, die Mehrwertdienste anbieten, zu Rechtsunsicherheiten bei Aufnahme in die geplante Datenbank führen. Hier ist deshalb eine Klarstellung angezeigt, dass das Widerspruchsrecht nicht die Aufnahme in diese Datenbank erfasst.

### ■ **Eventuell Auskunftsrecht ohne Glaubhaftmachung**

Zu prüfen wären noch einmal die Bedingungen für eine Auskunftserteilung aus der aufgebauten Datenbank. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Informationsbedarfs bedeutet einen Schutz vor Missbrauch der Datenbank zu Ausforschungszwecken, erhöht allerdings zugleich die Hürden für betroffene Kunden und steigert den Verwaltungsaufwand. Zudem könnte ein Interesse der Kunden, Informationen über den Anbieter einer Mehrwertdiensterrufnummer zu erlangen, auch schon vor deren Anwahl bestehen. Dies könnte durch eine öffentlich zugängliche Datenbank (etwa als Internet-Abfrage) erreicht werden. Um auch hier eine gewisse Begrenzung von übermäßiger Ausforschung zu erreichen, könnte eine Begrenzung der einzelnen Auskunft auf jeweils eine Nummer zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeführt werden. Die Ermittlung von Adressenlisten der Anbieter über ganze Nummernblöcke hinweg wäre hierdurch zumindest erheblich erschwert.

### ■ **Kostenlast nicht bei den Netzbetreibern**

Die Kosten für Aufbau und Betrieb der Datenbank darf nicht allgemein auf die Betreiber von TK-Netzen umgelegt werden. Viele von ihnen haben selbst keine Mehrwertdienstnummern in Betrieb, sind aber zur Zusammenschaltung mit anderen Netzbetreibern verpflichtet (any-to-any-Prinzip), die solche Angebote in ihren Netzen generieren. Die Kosten sind daher entsprechend dem Verursacherprinzip auf die eigentlichen Anbieter von Mehrwertdiensten umzulegen, etwa in Form einer Registrierungsgebühr. Daneben wäre zu erwägen, ob auch der Zugriff auf die Datenbank mit einer – allerdings nicht prohibitiv hohen – Kostenpflicht zu verbinden wäre.

## **III. Preistransparenz (Punkt 6 der Konzeptvorschläge)**

Eine klare Information des Verbrauchers über die Kosten einer von ihm in Anspruch genommenen Leistung ist ein wichtiges Kriterium, um Verbrauchervertrauen sicherzustellen. BITKOM unterstützt deshalb die Zielsetzung, eine hinreichende Preistransparenz sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Bewerbung von Mehrwertdiensten, bei der zu gewährleisten ist, dass ein deutlicher und leicht verständlicher Hinweis auf die mit der Nutzung verbundenen Kosten erfolgt. Hier wäre eine entsprechende Ergänzung der Preisangabenverordnung zu erwägen.

### ■ **Diansteanbieter zur Preisansage verpflichten**

Eine weitere Maßnahme für mehr Preistransparenz kann bei Sprachtelefondiensten die Ansage des Verbindungspreises zum Beginn einer Verbindung darstellen, um den Kunden so die Möglichkeit zu geben, eine zu diesem Preis nicht gewollte Verbindung wieder zu beenden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine solche Pflicht nur die jeweiligen Diensteanbieter, nicht aber den Netzbetreiber treffen sollte, da dieser insbesondere bei den offline tarifierten Diensten gar nicht über die Informationen verfügt, die für eine solche Ansage erforderlich wären. Die Einrichtung einer entsprechenden Datenbank bei allen Netzbetreibern und zudem für alle Mehrwertdienste, auch solche aus fremden Netzen, wäre technisch kaum zu realisieren, würde jedenfalls einen enormen finanziellen Aufwand in mehrfacher Millionenhöhe bedeuten und überdies nicht einmal gewährleisten können, dass immer eine aktuelle und damit korrekte Information erfolgt. Deshalb sollte – im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Fernabsatzrecht, die ebenfalls nur den Diensteanbieter trifft – die Verpflichtung zur Preisansage bei Sprachtelefondiensten dem jeweiligen Anbieter des in Anspruch genommenen Dienstes auferlegt werden.

Sofern einzelne Netzbetreiber über die technischen Möglichkeiten zur Ansage des Verbindungspreises verfügen oder diese schaffen, sollte allerdings eine Erfüllung der Preisansagepflicht durch den Netzbetreiber durch die gesetzliche Regel nicht ausgeschlossen werden.

#### ■ **Verpflichtung zur Preisansage auf Sprachdienste beschränken – Alternative Lösungen für Dialer und Faxangebote entwickeln**

Eine Verbindungspreisansage ist auch nicht für alle Angebotsformen geeignet. Bei Dialern und Faxabrufdiensten ist die Ansage nutzlos, da sie vom Kunden nicht wahrgenommen wird. In anderen Fällen ist eine Preisansage technisch gar nicht möglich (etwa im Bereich Premium-SMS) oder würde zu technischen Problemen führen. So könnte es bei einer generellen Pflicht zur Preisansage bei Verbindungsbeginn im Bereich von Faxabrufen zu Störungen kommen, weil das abrufende Faxgerät des Kunden möglicherweise den Abruf unterbricht, wenn bei Annahme des Rufes statt einer Faxkennung eine Sprachnachricht gesandt wird. Deshalb muss die Verpflichtung zur Preisansage auf den Bereich der Sprachdienste beschränkt bleiben; auch nur dort kann die Ansage ihre Warnfunktion wirksam erfüllen.

Für die anderen Angebotsformen ist auf andere Weise Preistransparenz sicherzustellen. So sollten in den Dialer-Programmen klare Hinweise auf die Preisgestaltung vor der Auswahl erfolgen (wie sich als Verpflichtung auch schon aus dem Fernabsatzrecht ergibt). Im Bereich der Faxabrufdienste wären bereits in den Werbeanzeigen für den Faxabruf entsprechende Hinweise aufzunehmen oder zumindest die Möglichkeit zum Abruf entsprechender Informationen (kostenloses Info-Fax / Info-Telefon) bereitzuhalten. Wünschenswert wären Angaben neben dem Verbindungspreis zur Seitenzahl und zur Verbindungsdauer bei Verwendung des heute üblichen 14,4 kbit/s-Faxstandards auf Kundenseite.

Im Bereich der Mobilfunkdienste ist die Preistransparenz jedenfalls bei den heute üblichen Diensten, etwa im Premium-SMS-Bereich, bereits dadurch sichergestellt, dass es sich um Angebote in einem festen Vertragsverhältnis handelt, in dem der Kunde bereits zu Beginn umfassend über die Kosten verschiedener Dienste informiert wurde.

### **IV. Preisobergrenzen und Zwangstrennung (Punkt 7 und 8)**

#### ■ **Grundsätzliche Bedenken**

Gegen die unter Punkt 7 und 8 angedachten Grenzen für die Preisgestaltung, die Taktzeiten und die Gesamtverbindungsdauer bestehen insoweit grundsätzliche Bedenken, als hiermit erstmals eine Preis- und Marktregulierung auch für nicht marktbeherrschende Unternehmen eingeführt würde. Es erscheint unklar, ob der darin liegende Eingriff in die Berufsfreiheit tatsächlich mit den fraglos bestehenden Missbräuchen zu rechtfertigen ist, insb. ob dieser Eingriff tatsächlich erforderlich ist, um das Ziel eines besseren Kundenschutzes zu erreichen. Denn es ist festzuhalten, dass das eigentliche Problem in den Missbrauchsfällen darin liegt, dass Mehrwertdienste gänzlich unfreiwillig (selbst installierende Dialer), in Unkenntnis oder Verkennung der hiermit verbundenen Kosten (mangelnde Preistransparenz) oder eventuell aus Versehen (Verwählen) in Anspruch genommen werden. Preisobergrenzen mindern die Folgen, schließen aber den Missbrauch nicht vollständig aus. Auf der anderen Seite ist ein willentlich und in voller Kenntnis der vertraglichen Pflichten eingegangener Mehrwertdienstevertrag auch bei einem hohen vereinbarten Entgelt unbedenklich, wenn die Gegenleistung einen entsprechenden Wert hat.

Etwaige Preisgrenzen müssen in jedem Fall berücksichtigen, dass gerade hochwertige seriöse Angebote (z.B. schnell verfügbare Beratungsleistungen von Spezialisten etwa im juristischen oder medizinischen Bereich), die geeignet sind, den Mehrwertdienstesektor von seinem „Schmuddel-Image“ zu befreien, nicht behindert werden. Hierfür könnte sich eine Grenze von 2€/min. als zu niedrig erweisen, zumal jede starre Grenze im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung über die Jahre noch relativ im Wert sinken wird. Auf Preisgrenzen sollte jedenfalls immer dort verzichtet werden, wo der erforderliche Schutz auch durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Dies gilt in jedem Fall für den Mobilfunkbereich. Hier ergibt sich ein geringeres Schutzbedürfnis schon aus der Funktionsherrschaft des einzelnen Handy-Besitzers über sein Endgerät, aber auch aus der besseren Preistransparenz infolge des festen Vertragsverhältnis mit dem eigenen Netzbetreiber und dem Festhalten am Anrechnungsverfahren des Online-Billings. Dies gilt insbesondere für die mobilfunkspezifischen Mehrwertdienste, die unmittelbar in den Mobilfunknetzen generiert werden (z.B. Premium-SMS und vor allem künftige UMTS-Dienste). Zudem ist oftmals eine Berücksichtigung von betragsmäßigen Grenzen in den Mobilfunknetzen schon technisch überhaupt nicht möglich, weil die Abrechnungssysteme für Vertragskunden keine Berechnung der Gesprächsgebühr während des Gesprächs vorsehen, sondern die Gebühr erst zu einem späteren Zeitpunkt berechnet wird. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Einführung eines neuen Abrechnungssystems eine Investition im dreistelligen Millionenbereich bedeutet.

Sofern überhaupt – hinreichend hohe – Preisobergrenzen eingeführt werden, sollte es Diensteanbietern in jedem Fall freigestellt sein, höhere Entgelte zumindest dann zu verlangen, wenn vorab eine Registrierung und Freischaltung des jeweiligen Nutzers erfolgt. Hierdurch würde bereits im Vorfeld ein unmittelbarer Kontakt zwischen Diensteanbieter und Nutzer hergestellt, so dass sich der Kunde vorab über die Identität und Leistungen dieses Anbieters umfassend informieren kann und zudem die Behandlung späterer Problemfälle deutlich erleichtert würde. Es ist aber zu betonen, dass die erforderliche Kontrolle der Freischaltung technisch nur vom jeweiligen Diensteanbieter, nicht jedoch von den Netzbetreibern geleistet werden kann. Deren Systeme wären mit einer spezifischen Berechtigungsprüfung anhand eines individuellen Kundenprofils für eine unbestimmte Anzahl von Diensten vollständig überfordert.

#### ■ Taktzeiten-Vorgaben

Auch gegen die vorgesehene Beschränkung der Taktzeit bestehen die grundsätzlichen Bedenken gegen eine Vorgabe der Preisgestaltung. Bei Einführung einer Grenze, die gegebenenfalls oberhalb der jetzt genannten 60 sec. liegen könnte, sollte in jedem Fall auch eine geringere Taktzeit möglich sein; die Formulierung der Konzeptvorschläge des Ministeriums sieht hier – möglicherweise infolge eines redaktionellen Versehens – eine zwingende Taktzeit von 60 sec. vor und schließt so auch geringere Taktzeiten aus, obwohl diese sicherlich im Interesse des Kunden sind.

#### ■ Zwangstrennung

Zwangstrennungen sollten nicht verpflichtend vorgeschrieben werden, aber auch nicht ausgeschlossen werden, sofern sie nach der jeweiligen Netzkonfiguration technisch möglich sind.

Jedenfalls ist eine Zwangstrennung nur angemessen, wenn die Verbindung einer *zeitabhängigen* Tarifierung unterliegt, nicht aber bei Block- oder Volumentarifen. Der Kauf eines online beziehbaren Ware (Software, Film etc.) zu einem Festpreis, in dem die Kosten für den Download enthalten sind, muss möglich bleiben. Dabei darf es keine Rolle spielen,

wieviel Zeit der Download – abhängig von der Datenmenge, vor allem aber von der jeweiligen Bandbreite des vom Kunden genutzten Online-Anschlusses – tatsächlich in Anspruch nimmt. Eine Zeitbegrenzung bringt in solchen Fällen wegen der Zeitunabhängigkeit der Tarifierung keinen zusätzlichen Kundenschutz, sondern im Gegenteil nur Probleme für den Kunden bei der Nutzung bestimmter Angebote (z.B. Abbruch vor Vollendung des Downloads). Zudem sollte auch bei zeitabhängig tarifierten Angeboten sichergestellt werden, dass künftige Innovationen zum Nutzen des Kunden nicht behindert werden.

## **V. Zusätzliche Vorschläge / Anmerkungen**

Zu den weitergehenden Vorschlägen im Konzeptpapier und sonstigen Möglichkeiten zur Missbrauchsbekämpfung seien noch folgende Punkte erwähnt:

### **■ Zertifizierung von Dialern**

Eine Zertifizierung von Dialer-Programmen erscheint angesichts der zahlreichen Missbrauchsfälle in diesem Bereich als ein denkbarer Lösungsansatz. Richtig ist, dass dabei sicherzustellen ist, dass nachträgliche Manipulationen der Dialer ausgeschlossen sein müssen, wie auch generell diese Maßnahme voraussetzt, dass technische Umgehmöglichkeiten zumindest soweit begrenzt werden, dass noch eine effektive Schutzwirkung erreicht werden kann. Wesentliche Voraussetzung für die Zertifizierung sollte sein, dass das jeweilige Dialer-Programm den Kunden hinreichend deutlich über die mit der Nutzung verbundenen Kosten aufklärt und eine eindeutige Willensäußerung seitens des Kunden für die Einwahl erfordert. Die Zertifizierung könnte sowohl bei der RegTP als auch bei der Selbstkontrollenrichtung FST vorgenommen werden. Daneben käme auch ein Rückgriff auf andere unabhängige Stellen mit entsprechendem Sachverstand in Frage (z.B. TÜV). Die Kosten eines solchen Verfahrens sollten möglichst gering gehalten werden. Soweit eine Kostenüberwälzung geplant ist, sollte diese auf die jeweiligen Hersteller der Dialer-Programme erfolgen.

### **■ Räumliche Beschränkung der Weitergabe von Mehrwertdiensternummern**

Eines der wesentlichen Probleme der Durchsetzung der heute schon weitgehend bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in Missbrauchsfällen liegt oft darin, dass die letztlichen Verwender der Mehrwertdiensternummern im Ausland ansässig sind und damit rechtliche Schritte nur unter kaum vertretbarem Aufwand und mit ungewissem Erfolg möglich sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es erwägenswert, die Weitergabe von deutschen Mehrwertdiensternummern an ausländische Anbieter zu beschränken. Für den Bereich der Europäischen Union und auch des Europäischen Wirtschaftsraumes erleichtern allerdings die bestehenden europäischen Verordnungen (Stichwort: einheitlicher Rechtsraum) bzw. zwischenstaatlichen Abkommen (Lugano-Konvention) die grenzüberschreitende Rechtsverfolgung erheblich – wenn auch noch nicht auf innerstaatliches Niveau –; vor allem dürften aber für den Bereich der Europäischen Union die Grundfreiheiten einer Beschränkung der Zulassung ausländischer Anbieter entgegenstehen. Außerhalb dieser genannten Bereiche scheint eine Beschränkung möglich und sollte deshalb zumindest geprüft werden. Allerdings wird bei der Entscheidung das übergeordnete Prinzip einer möglichst weitgehenden Liberalisierung der weltweiten Waren- und Dienstleistungsmärkte, das BITKOM grundsätzlich mit Nachdruck befürwortet, zu berücksichtigen sein.

### ■ **Ausschluss des Angebots von Rückrufdiensten**

Ein besonderes Problem stellt die noch recht junge Missbrauchspraxis dar, über Rückrufdienste unter Verwendung von Mehrwertdienstetarifierungen Kunden zu täuschen und zudem vorhandene Sperren für solche Nummern zu umgehen. Dieses Vorgehen bereitet insbesondere in Unternehmen mit Telefonanlagen Schwierigkeiten, die derartige Anrufe, ohne die Folgen erkennen zu können, in automatisierten Verfahren annehmen und dann hohe Rechnungsforderungen auslösen. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Nutzung von Mehrwertdienstetarifierungen bei Rückrufdiensten ist nicht erkennbar. Deshalb sollten derartige Gestaltungen generell untersagt oder aber zumindest dahingehend eingeschränkt werden, dass sie nur genutzt werden können, wenn der Angerufene die Tarifierung ausdrücklich durch Eingabe einer vorab verabredeten PIN bestätigt.

### ■ **Verpflichtung zur Verwendung der technisch möglichen Übertragungsgeschwindigkeit bei Faxabrufdiensten**

Eine weitere immer wieder berichtete Unsitte bei unseriösen Faxabrufdiensten ist die Verwendung von Sendegeräten, die nicht mit den heute allgemein üblichen Übertragungsraten von 14,4 kbit/s arbeiten. Hier wäre eine entsprechende Verpflichtung zu erwägen, einen gewissen Mindeststandard und damit eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit (bei Verwendung eines hierfür geeigneten Empfangsgeräts auf Kundenseite) zu erreichen.

Berlin, den 29. November 2002